

Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.

Vorwort

Bildung ist im Verständnis der ARBEITERWOHLFAHRT eine (ganzheitliche) allseitige Bildung, das heißt, neben dem intellektuellen Lernen soll das Lernen im sozialen, emotionalen, kreativen und körperlichen Bereich erfolgen. Das Bildungswerk der ARBEITERWOHLFAHRT sieht seine besondere Aufgabe darin, mitbürgerliche Verantwortung zu wecken, auf zwischenmenschliche und soziale Probleme in Familie, am Arbeitsplatz, in der Nachbarschaft und in der Kommune aufmerksam zu machen und die Bürger dafür zu gewinnen, sich an der Lösung dieser Probleme zu beteiligen.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Würzburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Bildungswerkes ist es, Menschen jeden Alters in die Lage zu versetzen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, zu erneuern und zu vertiefen, um den Anforderungen gerecht zu werden, vor die sie im Leben, Beruf und gesellschaftlicher Tätigkeit gestellt sind.
2. Die Bildung umfasst allgemeine, berufliche und politische Weiterbildung.

Die inhaltlichen Zielsetzungen entsprechen den Grundwerten des demokratischen Sozialismus.
3. Zweck des Vereines ist die planmäßige Durchführung von Maßnahmen der Bildung. Insbesondere in Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Mitglieder sollen Bildungsveranstaltungen im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Bildungseinrichtungen durchgeführt werden.
4. Die Arbeit des Bildungswerkes ist öffentlich, parteipolitisch unabhängig und nicht an Nationalität, Religion oder eine bestimmte Vorbildung von Mitarbeitern gebunden.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Aufwandspauschalen / Zuschüsse - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine weiteren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.

Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können sein
 - a) Verbandsgliederungen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.
 - b) andere Organisationen.
 - c) Einzelpersonen
2. Über Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt wird
 - Tod
 - Ausschluss oder Suspendierung eines Mitgliedes, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 5 Organe, Revisoren

1. Die Organe des Vereines sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren
2. Revisoren des Vereines sind die jeweiligen Revisoren des Bezirksverbandes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Auf Beschluss von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht sowie den Prüfungsbericht der Verbandsrevision entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie wählt alle vier Jahre den Vorstand. Der jeweilige Vorstand und die Revisoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Bildungswerkes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung, wenn bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Zeitraum von nicht mehr als 24 Monaten liegt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- drei Stellvertreter/-innen

Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bildungswerkes.

3. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, im Regelfall mit einer Frist von 14 Tagen, ein. Auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied werden die Revisoren zu den Vorstandssitzungen zugelassen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Diese sind zu protokollieren; die Revisoren erhalten die Vorstandsprotokolle.
6. Zur Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.
8. Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen persönliches Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ablauf des Mandates, dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 9 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Das Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt erkennt das Recht zur Aufsicht und Prüfung durch die Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V. an.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereines an den Bezirksverband Unterfranken e.V. der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.03.2006 in Kraft.